

Stanislav Otruba, sämtlich wohnhaft in Nameste im Bezirk Hana.

Alle diese Kulaken, die während der ersten Republik nicht nur ihre Helfer, sondern sogar Kleinbauern ausbeuteten, die als Mitglieder der Landwirte-Partei die Politik der Regierung, die sich gegen die Arbeiterklasse und Kleinbauern richtete, mitbestimmen halfen, die der Bourgeoisie halfen, die Rechte der Arbeiter mit Füßen zu treten — tarnten sich als friedliche Mitglieder einer Kollektivfarm. In Herbst 1952 beschlossen sie, einer Kollektivfarm beizutreten, und als Vorsitzenden ernannten sie Gabriel Vymetal, der in Wirklichkeit einer von den Ihren war. In ihrer Kollektiv kümmerten sie sich nur um ihre eigenen Felder; sie halfen nicht den kleinen Bauern im Dorfe. Im August 1953, als ihre Kollektive in einer Kollektive des Typs III umgewandelt werden sollte, zogen sie es vor, aus der Kollektive auszutreten. Da sie sich bewusst waren, dass ein gemeinsames Austreten verdächtig gewesen wäre und dass ähnliche Überredungen zu gemeinsamen anti-staatlichen Aktionen strafbar sind, reichten sie ihre Anträge auf Austritt einzeln ein. Doch dieser Trick half ihnen nicht. Unsere Sicherheitsorgane waren auf der Hut. Und wenn diese Kulaken eine Belohnung erwarteten für ihren Versuch, die Kollektive zu unterminieren, eine Belohnung für ihren Versuch, eines der „zehn Gebote“ für Verräter zu erfüllen, wurden sie sicher belohnt. Wegen ihrer Handlungen gegen die Republik wurden sie vor das Volksgericht in Olomouc gestellt und verurteilt: Vymetal zu 3 Jahren, Zepletal und Podivinsky zu 2^{1/2} Jahren, Spacil zu 2 Jahren, F. Skoupil, Jar. Skoupil und Navratil zu 1 Jahr, Otruba und Bartonek zu 6 Monaten.“

DOKUMENT 87

(UNGARN)

„Austritt aus der Kolchose.

Diejenigen Kolchosmitglieder, die nach alle dem gerne für sich arbeiten wollen, müssen am Ende des Landwirtschaftsjahres ihren Landanteil erhalten. Sie müssen auch den ihnen gemäss ihrer Arbeitseinheit zustehenden Anteil erhalten, doch werden sie gleichzeitig mit allen Rückständen und Krediten belastet, die ihren Anteil an der gemeinsamen Schuld ausmachen. Alle Zugeständnisse, welche den Kolchosmitgliedern während der letzten Monate gewährt wurden, müssen zurückgezogen werden und sie müssen die ursprünglichen Schulden bezahlen und das ursprüngliche Ablieferungssoll erfüllen. Ihr lebendes und totes Inventar muss zu den heute geltenden Preisen des freien Marktes angesetzt werden, und wenn das ausscheidende Mitglied dieses mitnehmen will, für das zur Zeit seines Eintritts in die Kolchose mit einem damals geltenden Festpreis bezahlt wurde, kann es das nur tun, wenn es sofort die Marktpreise dafür zahlt.“

(Meldung von Radio Kossuth am 19. September 1953, 20.10 Uhr.)

Über die Nachteile für aus der Kollektivwirtschaft ausgetretene Bauern gibt das folgende Dokument Aufschluss.

DOKUMENT 88

(UNGARN)

„.....Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kollektive wurde ein erfolgreicher Kampf geführt und die Ausdehnung des zersetzenden Einflusses feindlicher Elemente eingedämmt.....
..... Eine Abrechnung mit den austretenden Mitgliedern kann nur dann erfolgen, wenn diese Absicht 6 Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres angemeldet wurde. Den ausgetretenen Mitgliedern werden nach Einbringung der Ernte soviel Felder übergeben, als sie beim Eintritt mitbrachten usw. in erster Linie aus den verstreut liegenden Parzellen oder, falls solche nicht vorhanden sind, Parzellen, die am Rande der Kollektive liegen..... Das mitgebrachte Vieh und das Inventar darf nicht herausgegeben werden..... Die Verrechnung er-